Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich 2 Förderung
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover-Ahlem

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Karen Koopmann

E-Mail
karen.koopmann@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120-	Hannover
	64033-2542/2023-1697/2026-52428/2026	2259	16.10.2026

Begleitschreiben zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Erl. d. ML v. 22.09.2026

Zum 01.01.2027 tritt die neugefasste Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (FWZ) in Kraft.

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, die eigenständige Holzvermarktung der FWZ in Niedersachsen zu sichern, strukturelle Nachteile des Klein- und Kleinstprivatwaldes auszugleichen und die Organisationsstrukturen der FWZ zu stärken.

Die bewährten Fördergegenstände der bisherigen FWZ-Richtlinie, die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots sowie die Professionalisierung von FWZ, werden fortgeführt. Mit der neuen Projektförderung des Waldpflegevertrages wird ein zusätzlicher Fördertatbestand eingeführt, der gezielte Anreize für die forstliche Betreuung von Kleinst- und Kleinprivatwald bietet.

In der geringen Flächengröße und der Struktur des Klein- und Kleinstprivatwaldes begründen sich sowohl Bewirtschaftungserschwernisse, als auch ein erschwerter Marktzugang zu forstlichen Dienstleistungen. Die Förderung der Waldpflegeverträge honoriert daher explizit Aufwendungen der FWZ, die aus der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Dienstleistungsverträgen entstehen, sodass einzelbetriebliche Beratungs- und Beförsterungsdienstleistungen für Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzende erbracht werden.

Die Anwendung dieses neuen Fördertatbestandes wird im Folgenden mit vier Fallbeispielen erläutert. Diese Darstellungen sind als Erläuterung der Richtlinie zu verstehen.

1) Antragsstellung (s. Ziffer 3. u. 4. der Richtlinie)

Zuwendungsempfänger sind anerkannte FWZ i. S. d. BWaldG einschließlich der Forstbetriebsverbände.

Die Antragsstellung kann durch den einzelnen FWZ eigenständig oder gemeinschaftlich durch mehrere FWZ erfolgen. Durch den antragsstellenden FWZ selbst oder dessen Mitgliedschaft in einem anderen müssen die Effizienzkriterien gem. Ziffer 6.2 der Richtlinie erfüllt sein.

Bei einer gemeinschaftlichen Antragsstellung kann beispielsweise eine forstwirtschaftliche Vereinigung (FV) nach §§ 37 ff. BWaldG als Antragsstellerin für die ihr angeschlossenen FWZ auftreten.

In dieser Fallkonstellation kann die FV sowohl die Förderung zur überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes als auch für die ihr angeschlossenen FWZ die Förderung für Waldpflegeverträge im selben Jahr beantragen.

Für die einzelnen angeschlossenen FWZ ist jedoch nur die Beantragung eines Fördertatbestandes (Waldpflegeverträge oder die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes) möglich. Eine gleichzeitige Beanspruchung ist ausgeschlossen.

Das Holz von Waldbesitzenden eines FWZ, für den ein Antrag auf Förderung von Waldpflegeverträgen gestellt wird, darf nicht in die Vermarktungsmengen einfließen, die für die Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebotes herangezogen wird.

2) Abschluss der Waldpflegeverträge / Satzungsänderung (s. Ziffer 2.1.3 der Richtlinie)

FWZ müssen den folgenden Ablauf der Antragsstellung beachten:

Grundsätzlich gilt, dass erst nachdem der FWZ einen Antrag für die Förderung von Waldpflegeverträge gestellt hat und dem FWZ ein Bewilligungsbescheid zugegangen ist, Waldpflegeverträge mit den Mitgliedern geschlossen oder Satzungsänderungen vorgenommen werden dürfen. **Anderenfalls liegt ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor, der in der Regel zur Ablehnung des Förderantrages führt.**

Die Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden im Folgenden erläutert und sind zu beachten.

3) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (s. Abschnitt 25 VV-LHO – Zu § 44)

Betragen die einem Antrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben weniger als 100.000 Euro, ist bei einer Projektförderung, wie der Förderung von Waldpflegeverträgen, ein Vorhabenbeginn ab Antragsstellung zulässig. Eine abgeschlossene Antragsstellung liegt dann vor, wenn der zugehörige Datenbegleitschein durch die Bewilligungsstelle erfasst und registriert wurde. Im geschilderten Fall (Ausgaben unter 100.000 Euro) dürfen nach abgeschlossener Antragsstellung Waldpflegeverträge geschlossen oder Satzungsänderungen vorgenommen werden.

Liegt dem Antrag eine Summe ab 100.000 Euro zugrunde, ist, wenn aus verschiedenen Gründen auf die Bewilligung des Antrags nicht gewartet werden kann, ein Antrag auf die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen. Nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf mit dem Vorhaben, Waldpflegeverträge zu schließen oder Satzungsänderungen vorzunehmen, begonnen werden.

Ein Verstoß gegen diese, auch bei anderen Förderverfahren gängigen Regelungen, führt zwangsläufig zur Ablehnung des Förderantrages!

4) Zuwendungszeitraum (s. Ziffer 5. der Richtline)

Die Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots und die Förderung der Waldpflegeverträge können für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren (bzw. 20 Jahren, wenn 50 % der Waldbesitzenden eine Waldfläche von weniger als 20 ha besitzen) in Anspruch genommen werden.

Der Zuwendungszeitraum dieser Projektförderungen wird über das Jahr der erstmaligen Bewilligung definiert. Wird in diesem Zeitraum die Beantragung der jeweiligen Förderung ausgesetzt, wirkt dies nicht verlängernd auf den Zuwendungszeitraum.

Fallbeispiel: Im Jahr 2010 erfolgte die erstmalige Antragsstellung und Bewilligung des Förderantrags eines FWZ für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Bei einer Mitgliedsstruktur, in der 50 % der Mitglieder eine Waldfläche < 20 ha besitzen, ist die Antragstellung insgesamt 20 Jahre möglich. Auch in den Folgejahren bis einschließlich 2026 beantragt der FWZ diese Förderung (die Bewilligung wird jeweils erteilt).
Im Jahr 2027 beantragt der FWZ die Förderung für Waldpflegeverträge. Diese wird im selbigen Jahr bewilligt. Unabhängig hiervon endet der 20-jährige Anspruchszeitraum für die Förderung der überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots für diesen FWZ Ende des Jahres 2029. Diese Förderung ließe sich somit nur noch in den Jahren 2028 bis 2029 beantragen. Ein Aussetzen der Fördermittelbeantragung für die überbetriebliche Zusammenfassung verlängert somit nicht den 20-jährigen Zeitraum.

Mit der Bitte um Veröffentlichung unter der Rubrik „Forstliche Förderung in Niedersachsen“ (Webcode: 01035454) der Website der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Im Auftrage

Karen Koopmann